



Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN	3
II. ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT.....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	9
PFARRERPERSONEN.....	9
DAS KIRCHGEMEINDEPERSONAL.....	9
VERANTWORTLICHKEIT	10
III. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN.....	12
PROTOKOLLE.....	14
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
V. AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL...	18

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

I. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

³ Die Verantwortung für die Leitung der Kirchgemeinde liegt beim Kirchgemeinderat.

II. Organisation

Organe

Art. 2

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

¹ Die Stimmberechtigten

² Der Kirchgemeinderat

³ Das Rechnungsprüfungsorgan

⁴ Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind

⁵ Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen.

^{1.1} Auf die Durchführung der Rechnungsversammlung kann verzichtet werden, wenn nach der ordentlichen Ausschreibung, innert 30 Tagen niemand eine Versammlung wünscht. Die Jahresrechnung wird nach Ablauf der Frist vom Kirchgemeinderat genehmigt und protokolliert.

– ^{1.2} Die Rechnungsversammlung muss einberufen werden, wenn zusätzliche Traktanden anstehen oder eine Person die Durchführung wünscht.

– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen.

– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.
Stimmregister	² Der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist. – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält. – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist. – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 11

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12

Die Versammlung wählt:

- ¹ Den Präsident
- ² Die Mitglieder des Kirchgemeinderats
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan
- ⁴ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- ⁵ Die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte

Art. 13

Die Versammlung beschliesst:

- ¹ Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
- ² Den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz.
- ³ Die Rechnung, sofern diese gemäss Art. 3 durch die Versammlung genehmigt wird
- ⁴ Soweit Fr. 40'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen.
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- ⁵ Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
- ⁶ In einen Gemeindeverband einzutreten
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- ⁷ Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue kirchgemeindeeigene Pfarrstellen.
- ⁸ Pfarrkreiseinteilungen der Pfarrer

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	Art. 18 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Grundsatz	Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	² Der Kirchgemeinderat besteht mit dem Präsident aus 8 Mitgliedern. ³ Die Pfarrkreise sollten angemessen im Kirchgemeinderat vertreten sein.
Amtsduer	Art. 20 ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	² Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach zwei Jahren möglich. ³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ⁴ Für den Präsidenten fällt eine Amtsdauer als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.
Befugnisse	Art. 21

	<p>¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat stellt die Pfarrer und kann auch die Kündigung aussprechen.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat. Er ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.</p>
Residenzpflicht	
Kirchengebäude	<p>Art. 22 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p>
Unterschrift	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt die der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Im Briefverkehr mit Finanzinstituten (Bank, Post etc.) unterschreiben der Präsident und der Finanzverwalter gemeinsam für die Kirchgemeinde. Der Finanzverwalter unterzeichnet allein die Zahlungsaufträge an die Finanzinstitute. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär, oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen und nichtständigen Kommissionen werden durch das einsetzende Organ bestimmt.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p>
Einberufung	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der Präsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Der Präsident zusammen mit dem Sekretär:</p> <ul style="list-style-type: none">- entscheiden, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden.- bestimmen, ob ein Geschäft zur Kenntnisnahme, zur Absprache oder Beschlussfassung unterbreitet wird.- erstellen die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften. <p>³ Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einladung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Einladung wird den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich zugestellt.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 27</p>

Stichentscheid

- ¹ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- ² Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.
- ³ In dringlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 28**

- ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 29**

- ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 64.
- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 30**

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission kann für die Rechnungsprüfung eine private oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle beziehen. Gemäss Art. 127 GV.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 31**

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 32

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 33

¹ Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 34

¹ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Pfarrpersonen

Anstellung

Art. 35

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 36

Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 37

¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

² Der Pfarrer kann an den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, teilnehmen.

³ Der Pfarrer ist für die Verkündigung zuständig.

Das Kirchgemeindepersonal

Personal

Art. 38

¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 39

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

III. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 40

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 41

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Vorsitz

Art. 42

¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 43

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 44

Der Präsident

– eröffnet die Versammlung.

– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind.

– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen.

– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.

– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 45

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 46 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch, – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	
Abstimmungen	Art. 49 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten. – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden. – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen. – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen. – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln. – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger	<p>Art. 51</p> <p>¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 52</p> <p>¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 53</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Gegenstand	<p>Art. 54</p> <p>¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 55</p> <p>Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 56</p> <p>¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft Verbundene von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>

Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <p>¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmenzähler sowie der Sekretär.</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58).– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59).– ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 58</p> <p>Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 59</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 60</p> <p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann.– mehr als einmal auf einem Zettel steht.– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 61</p> <p>¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 62</p> <p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 63</p>

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 64

¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

² Das Auflageprotokoll bestätigt die Genehmigung der Jahresrechnung ohne ordentliche Versammlung (Gemäss OGR 2016, Art. 3.1.1, Art. 40.2)

Genehmigung

Art. 65

¹ Der Präsident, der Vizepräsident und die Stimmenzähler bilden den Genehmigungsausschuss.

² Das Protokoll ist jeweils innert 10 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung fertig zu stellen, vom Genehmigungsausschuss zu unterzeichnen und anschliessend während 30 Tagen auf dem Sekretariat aufzulegen.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 66

Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 67

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Die Versammlung vom 29. November 2015 nahm die Änderungen dieses Reglements an.

Präsidentin

Annerös Frutiger

Sekretär

Dres Winterberger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 7. JAN. 2016

V. Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Amt Oberhasli Nr. 44 vom 30. Oktober 2015 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Meiringen, 1. Dezember 2015

Der Sekretär



Dres Winterberger

Anhang I: Ständige Kommissionen

Ferienpass-Kommission

Mitgliederzahl:	3 - 7. Eine Person als Leiterin. Die Mitglieder konstituieren sich selber.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Ressort Kinder und Jugendarbeit / Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Die Ferienpass-Kommission organisiert Anlässe für Kinder, stellt die Angebote zusammen, koordiniert die einzelnen Anlässe und stellt die Administration sicher.
Finanzielle Befugnisse:	Die Ferienpasskommission finanziert sich mit Sponsoring Beiträgen selber. Die Kirchgemeinde stellt Versicherung, Rechnungsabschluss, Lohn- und AHV Abrechnungen, Räume und andere Aufwendungen als Sponsoring zur Verfügung.
Unterschrift:	Die Leiterin der Kommission-Ferienpass ist Unterschrift berechtigt.

Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Führung des Sekretariates, Beratung des Kirchgemeinderates, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 2'000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	50 – 90 %
Besoldungsrahmen:	Kantonale Lohnklasse 18
Besonderes:	Die Stelle kann einer privaten oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmung übertragen werden.

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 2'000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	10 – 30 %
Besoldungsrahmen:	Kantonale Lohnklasse 18
Besonderes:	Die Stelle kann einer privaten oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmung übertragen werden.